

hohem Masse geschont. Aber der Zwang zum faktischen Nachvollzug nahm laufend zu³.

2. 1950-1960: Alleingang

Die Integrationsfrage stellte sich für die Schweiz erstmals, als die sechs Staaten Frankreich, Deutschland, Italien, Holland, Belgien und Luxemburg 1950 Verhandlungen über die Gründung einer *Gemeinschaft für Kohle und Stahl* aufnahmen, die 1951 erfolgreich abgeschlossen wurden. Damit wurde die Kohle- und Stahlproduktion der ehemaligen Kriegsgegner Deutschland und Frankreich gemeinsamer Kontrolle unterstellt. Der EGKS-Vertrag ("Vertrag von Paris") trat am 25. Juli 1952 in Kraft. Nachdem Projekte zur Schaffung einer Europäischen Verteidigungsunion und einer Europäischen Politischen Union gescheitert waren, wurden Pläne zur Gründung eines Gemeinsamen Marktes und einer Atomenergiegemeinschaft vor allem in den Benelux-Staaten vorangetrieben. Das führte am 25. März 1957 in Rom zur Unterzeichnung des *EWG-Vertrags* und des *Euratom-Vertrags*. Beide Verträge traten am 1. Januar 1958 in Kraft.

Der schweizerische Bundesrat schloss eine Beteiligung der Schweiz an der Integration im Jahre 1950 ebenso aus wie 1957, als die Sechs über die Schaffung des EWG-Vertrages und des Euratom-Vertrages zu verhandeln begannen. Das fiel umso leichter, als sich auch andere westeuropäische Staaten und insbesondere das *Vereinigte Königreich* zurückhielten. Angesichts dieser Entwicklung waren die späteren EFTA-Staaten ab 1957 bemüht, im Schosse der OEEC gemeinsam mit der geplanten EWG eine grosse westeuropäische Freihandelszone zu gründen, um eine Spaltung

³ Alois Riklin hat bereits 1975 darauf hingewiesen, dass die Schweiz als aussenstehender Kleinstaat aufgrund ihrer faktischen Integration in die Gemeinschaft Souveränitätseinbussen in Kauf nehmen muss, weil sie von Gemeinschaftsentscheidungen mitbetroffen wird, ohne eine Mitbestimmungsmöglichkeit zu besitzen (in: Riklin/Zeller, *Verhältnis der Schweiz zu den Europäischen Gemeinschaften*, 478). Vgl. zur Nachvollzugsproblematik eingehend unten, Kap. 5, IX. 2.